
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2125

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin

Beschluss:

Ein Beschlussvorschlag entfällt auf Grund des durchzuführenden Wahlverfahrens oder eines einheitlichen Wahlvorschlags.

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache die ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin. Diese vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal wählt der Rat mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie führen die Bezeichnung „Erste(r) Stellvertreter/in der Bürgermeisterin“ und „Zweite(r) Stellvertreter/-in der Bürgermeisterin“. Das Wahlverfahren ist im Einzelnen in § 67 Abs 2 GO NRW geregelt. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wählt der Rat die Stellvertreter in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Abstimmung hat zwingend geheim zu erfolgen. Wahlvorschläge können nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur von den Fraktionen des Rates eingereicht werden. Auch ein einheitlicher Wahlvorschlag kann eingereicht werden.

Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag einstimmig angenommen wird, ist das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Die Wahlstellen werden dabei auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.